

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr.

vom

X. Y., Bubendorf; Beschwerde gegen die Verfügung der Polizei Basel-Landschaft vom 21. August 2007 betreffend Warnungsentzug des Führerausweises / Abweisung

1. Am 10. Oktober 2006 fuhr X. Y. mit seinem Personenwagen der Marke Volkswagen mit dem amtlichen Kennzeichen BL 0000 von der H2 her kommend auf der Rosenstrasse in Liestal. Als er links in die Kasinostrasse einbiegen wollte, kollidierte er mit dem Fahrer eines Motorrades (bis 125 ccm), der am dort befindlichen Stoppsack wartete. Der Motorradfahrer kam durch die gemäss Polizeirapport leichte Kollision zu Fall und verletzte sich am linken Bein.

2. Mit rechtlichem Gehör vom 7. November 2006 eröffnete die Hauptabteilung Verkehrssicherheit der Polizei Basel-Landschaft (im Folgenden: Hauptabteilung Verkehrssicherheit) X. Y., es sei in Anwendung der einschlägigen Bestimmungen unabhängig vom strafrechtlichen Verfahren der einmonatige Entzug seiner Fahrerlaubnis vorgesehen. Daraufhin ersuchte die CAP Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG im Auftrag von X. Y. die Hauptabteilung Verkehrssicherheit mit Schreiben vom 14. November 2006, mit dem Erlass einer administrativen Massnahme bis zum Ablauf des Strafverfahrens zuzuwarten.

3. Laut Strafbefehl vom 30. Mai 2007 verurteilte das Bezirksstatthalteramt Liestal X. Y. hauptsächlich in Anwendung von Artikel 90 Ziffer 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG) wegen einfacher Verletzung von Verkehrsregeln zu einer Busse von Fr. 300.--. In der Folge (am 6. Juli 2007) kündigte die Hauptabteilung Verkehrssicherheit X. Y. erneut an, es werde als administrative Massnahme ein einmonatiger Führerausweisentzug in Betracht gezogen. Mit Schreiben vom 23. Juli 2007 zeigte lic. iur. O. P., Advokat in Reinach, der Hauptabteilung Verkehrssicherheit an, dass er nunmehr die Interessen von X. Y. vertrete. In seiner Stellungnahme vom 30. Juli 2007 zum rechtlichen Gehör vom 6. Juli 2007 liess X. Y. beantragen, es sei lediglich eine Verwarnung gegen ihn auszusprechen. So sei nicht von einer mittelschweren, sondern lediglich von einer leichten Widerhandlung im Sinne von Artikel 16 a Absatz 1 Buchstabe a SVG auszugehen. Sein Verschulden an der Kollision sei gering, sei sie doch in erster Linie durch den Umstand hervorgerufen worden, dass er von der tief liegenden Sonne stark geblendet worden sei. Diesen Umstand habe der Strafbefehlsrichter auch bei der Bussenzumessung berücksichtigt. Die Hauptabteilung Verkehrssicherheit teilte X. Y. am 2. August 2007 mit, sie könne dem Antrag, nur eine Verwarnung auszusprechen, nicht entsprechen.

4. Am 21. August 2007 verfügte die Hauptabteilung Verkehrssicherheit den einmonatigen Entzug der Fahrerlaubnis von X. Y.. Zur Begründung führte sie an:

"Mangel an Vorsicht und Aufmerksamkeit, ungenügendes Rechtsfahren beim Abbiegen nach links (Kurvenschneiden) und Verursachen einer Kollision mit einem im Stoppsack stehenden Motorrad, begangen mit einem Personenwagen (Kat.B) am 10. Oktober 2006 in Liestal.

Verletzung von Verkehrsregeln nach Art. 90 Ziff. 1 SVG, gemäss rechtskräftigem Strafbefehl des Bezirksstatthalteramtes Liestal vom 30. Mai 2007.

Es handelt sich dabei um eine mittelschwere Widerhandlung im Sinne von Art. 16b Abs. 1 lit. a SVG.

Nach einer mittelschweren Widerhandlung muss der Führerausweis für mindestens einen Monat entzogen werden (...). Vorliegend wird die Entzugsdauer auf dieses gesetzliche Minimum festgesetzt. Die berufliche Notwendigkeit, ein Motorfahrzeug zu führen, kann nach der Praxis des Bundesgerichts (...) nur bei der Bemessung der Entzugsdauer berücksichtigt werden, nicht aber schon beim Grundsatzentscheid, ob der Ausweis entzogen werden soll. Die Mindestentzugsdauer kann in keinem Fall unterschritten werden (...).

Gleichzeitig wurde X. Y. aufgefordert, seine Führerausweis bis spätestens 21. September 2007 abzugeben.

5. Gegen diese Verfügung hat X. Y., nach wie vor vertreten durch O. P., am 27. August 2007 beim Regierungsrat Beschwerde erhoben mit dem Antrag, die angefochtene Verfügung der Hauptabteilung Verkehrssicherheit kostenpflichtig aufzuheben. Die Einzelheiten der am 29. Oktober 2007 nachgereichten Begründung dieses Antrags ergeben sich, soweit sie für den Entscheid von Bedeutung sind, aus den nachfolgenden Erwägungen.

6. Die Hauptabteilung Verkehrssicherheit beantragt am 28. November 2007 die Abweisung der Beschwerde. Auf die Begründung wird, soweit notwendig, in den Erwägungen zurückgekommen.

Erwägungen:

1. Das vorliegende Rechtsmittel ist rechtzeitig eingereicht worden. Da auch die übrigen Beschwerdevoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Beschwerde von X. Y. einzutreten.

2. Gemäss Artikel 16 Absatz 2 SVG wird nach Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsvorschriften, bei denen das Verfahren nach dem Ordnungsbussengesetz vom 24. Juni 1970 (OBG) ausgeschlossen ist, der Führerausweis entzogen oder eine Verwarnung ausgesprochen. Das Gesetz unterscheidet zwischen besonders leichten, leichten, mittelschweren und schweren Widerhandlungen. In besonders leichten Fällen wird auf jegliche Massnahme verzichtet (Artikel 16a Absatz 4 SVG). Verwarnt wird die fehlbare Person in leichten Fällen, wenn in den vorangehenden zwei Jahren der Ausweis nicht entzogen war und keine andere Administrativmassnahme verfügt wurde (Artikel 16a Absatz 3 SVG). In allen übrigen Fällen von Widerhandlungen gegen das SVG wird der Führerausweis entzogen (Artikel 16a Absatz 2, Artikel 16b Absatz 2 Buchstaben a-f und Artikel 16c Absatz 2 Buchstaben a-e SVG). Ein Warnungsentzug wegen Verletzung von Verkehrsvorschriften – wie im hier zu beurteilenden Fall – dient der Besserung des Fahrzeugführers und der Bekämpfung von Rückfällen. Der Warnungsentzug hat einen präventiven und erzieherischen Charakter. Er bezweckt im Allgemeinen, die Betroffenen zu mehr Verantwortung und Sorgfalt anzuhalten und sie dadurch von weiteren Verkehrsdelikten abzuhalten (vgl. hierzu auch RENÉ SCHAFFHAUSER, Grundriss des schweizerischen Strassenverkehrsrechts, Band III: Die Administrativmassnahmen, Bern 1995, Seiten 156 f.; Bundesgerichtsentscheid = BGE 131 II 250, Erwägung 4).

3. a) Eine Widerhandlung im Sinne von Artikel 16 SVG begeht, wer gegen eine in den Artikeln 26 bis 57 SVG aufgeführte Verkehrsregel verstösst. Artikel 36 Absatz 3 SVG in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 4 der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV) besagt, dass der Fahrzeugführer beim Abbiegen nach links den entgegen kommenden Fahrzeugen den Vortritt zu lassen hat und auf Strassenverzweigungen die Kurve nicht schneiden darf. Indem X. Y. die Kurve schnitt, einen Verkehrsunfall verursachte und dadurch andere Verkehrsteilnehmer gefährdete, beging er eine Verkehrsregelverletzung und somit eine Widerhandlung im Sinne von Artikel 16 SVG.

b) Im vorliegenden Fall ist die Schwere der Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz umstritten. Die Polizei hat eine mittelschwere Widerhandlung angenommen, die zwingend einen Entzug des Führerausweises zur Folge hat. Demgegenüber ist der Beschwer-

deführer sinngemäss der Meinung, es liege bloss eine leichte Widerhandlung vor, weshalb von einem Führerausweisentzug abzusehen sei.

c) Eine leichte Widerhandlung begeht, "wer durch Verletzung von Verkehrsregeln eine geringe Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft und ihn dabei nur ein leichtes Verschulden trifft" (Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe a SVG). Eine mittelschwere Widerhandlung begeht, wer durch Verletzung von Verkehrsregeln eine Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt (Artikel 16b Absatz 1 Buchstabe a SVG). Es ist zu prüfen, welcher Tatbestand vorliegend gegeben ist. In seiner Botschaft zur Änderung des Strassenverkehrsgesetzes vom 31. März 1999 (in: Bundesblatt 1999, Band V, Seiten 4462 ff., nachfolgend kurz: Botschaft) führt der Bundesrat an, es bedürfe nach wie vor sowohl einer qualifizierten objektiven Gefährdung als auch eines qualifizierten Verschuldens: "Ist das Verschulden gross, die Gefährdung aber gering oder umgekehrt das Verschulden gering und die Gefährdung gross, handelt es sich um eine mittelschwere Widerhandlung" (vgl. Botschaft, Seite 4489). In direkter Aufnahme dieser gesetzgeberischen Vorgaben führte das Bundesgericht in einem jüngeren Entscheid aus, die mittelschwere Widerhandlung sei im Sinne eines Auffangtatbestands immer dann gegeben, wenn nicht alle privilegierenden Elemente einer leichten und nicht alle qualifizierenden Elemente einer schweren Widerhandlung vorlägen (vgl. Urteil des Bundesgerichts Nr. 6A.64/2006 vom 20. März 2007, Erwägung 2.3). Die Lehre stuft eine Widerhandlung mittelschwer ein, wenn kumulativ eine Verkehrsregelverletzung, eine erhöhte abstrakte Verkehrsgefährdung und mindestens ein leichtes Verschulden gegeben ist (vgl. hierzu auch RENÉ SCHAFFHAUSER, a.a.O., Seiten 196 f.).

aa) Für eine mittelschwere Widerhandlung verlangt Artikel 16b Absatz 1 SVG als erste Voraussetzung eine Verkehrsregelverletzung. Indem X. Y. die Kurve schnitt, hat er die Verkehrsregeln verletzt (Artikel 13 Absatz 4 VRV).

bb) Die Anordnung einer Administrativmassnahme setzt weiter das Hervorrufen einer Gefahr für die Sicherheit anderer voraus. Nach konstanter Rechtsprechung des Bundesgerichts setzt die "Gefahr" im Sinne des Gesetzes eine konkrete oder jedenfalls eine erhöhte abstrakte Gefährdung anderer Personen voraus. Eine abstrakte Gefährdung, d.h. die rein theoretische Möglichkeit, dass jemand anderes durch das Fehlverhalten eines Verkehrsteilnehmers gefährdet werden könnte, genügt nicht (Urteil des Bundesgerichts vom 16. Mai 2006, Nr. 6A.19/2006). Das wesentliche Kriterium, damit eine erhöhte abstrakte Gefährdung angenommen werden kann, ist mit anderen Worten die Nähe der Verwirklichung der Gefahr (BGE 118 IV 288, Erwägung 3.a). Im vorliegenden Fall hat X. Y. durch Verletzung der

Verkehrsregeln eine konkrete Gefahr für die anderen Verkehrsteilnehmer geschaffen und in der Folge den Verkehrsunfall ausgelöst. Somit ist auch die zweite Voraussetzung für die Anordnung einer Administrativmassnahme – die Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer – erfüllt.

cc) Der Unterschied zwischen der leichten und der mittelschweren Widerhandlung liegt vornehmlich im Mass der Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer. So setzt die leichte Widerhandlung eine geringe Gefahr für die Sicherheit anderer voraus (vgl. Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe a SVG), demgegenüber ist für den mittelschweren Fall in Artikel 16b Absatz 1 Buchstabe a SVG von "Gefahr für die Sicherheit anderer" die Rede. Im vorliegenden Fall fällt ins Gewicht, dass das Verhalten des Beschwerdeführers zu einem Unfall führte und somit andere Verkehrsteilnehmer konkret gefährdet wurden. Die Unfallskizze zeigt, dass X. Y. zunächst auf der Rosenstrasse in nordwestlicher Richtung unterwegs war. Als er in die Kasinostrasse einbog, fuhr er neu in westsüdwestlicher Richtung. Nach den vom instruierenden Rechtsdienst des Regierungsrates eingeholten Informationen auf der Internetseite <http://www.astronomie.info/calsky/Sun/index.html/1> ist die Sonne am 12. Oktober 2006 in Liestal um 18 Uhr 47.4 Minuten untergegangen und zwar im Azimut 259.8°. Dies bedeutet, dass die Sonne nicht genau im Westen (270°), sondern 10.2° in Richtung Süden (180°) untergegangen ist. Für die vorliegende Angelegenheit bedeutet dies, dass X. Y. allerhöchstens in der letzten Phase seiner Kurvenfahrt in die Kasinostrasse von der Sonne geblendet wurde und nicht bereits "kurz vor der Linkskurve", wie er anlässlich des Einvernahmeprotokolls vom 23. Januar 2007 ausführte. Den Kurvenradius legt der Fahrer aber bereits zu Beginn des Abbiegemanövers fest. Entsprechend ist die tief stehende Sonne nicht der Grund dafür, weshalb der Beschwerdeführer die Kurve so eng angegesetzt hat. Allenfalls hat sie verhindert, dass X. Y. den im Stoppsack korrekt stehenden Motorradfahrer rechtzeitig erkannt hat. Dann ist sie jedoch ursächlich für ein verspätetes Bremsmanöver, das nicht notwendig gewesen wäre, wenn X. Y. vorschriftsmässig in die Kasinostrasse eingebogen wäre. Es ist somit nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz die Widerhandlung als mittelschwer einstufte.

dd) Hinsichtlich des Verschuldens bestand in der Lehre schon immer Einigkeit darüber, dass bei den Administrativmassnahmen sowohl vorsätzliche wie auch fahrlässige Widerhandlungen zu einer Warnungsmassnahme führen können. Zudem ist nie in Frage gestellt worden, dass bezüglich der Anwendung von Artikel 16 SVG alle Formen der Fahrlässigkeit zu einem Administrativverfahren führen können (vgl. hierzu auch RENÉ SCHAFFHAUSER, a.a.O., Seiten 185 f.).

Im Umstand, dass der Beschwerdeführer an der Kreuzung nicht genügend Vorsicht walten liess und die Kurve geschnitten hat, liegt ein fahrlässiges Verhalten. Auch das Argument, die Sonne habe möglicherweise geblendet, vermag daran - wie vorstehend aufgezeigt - nichts zu ändern.

4. Es kann festgehalten werden, dass im zu beurteilenden Fall eine mittelschwere Widerhandlung vorliegt. Dies hat zur Folge, dass der Führerausweis des Beschwerdeführers entzogen werden muss (vgl. dazu den Einleitungssatz von Artikel 16b Absatz 2 SVG). Es bleibt zu prüfen, ob die Vorinstanz zu Recht verfügte, den Führerausweis für die Dauer eines Monats zu entziehen.

Gemäss Artikel 16 Absatz 3 (letzter Satz) SVG darf die Mindestentzugsdauer nicht unterschritten werden. Wie zuvor ausgeführt, ging die Vorinstanz korrekterweise von einer mittelschweren Widerhandlung aus. Die Mindestentzugsdauer beträgt hierfür einen Monat (Artikel 16b Absatz 2 Buchstabe a SVG). Es erübrigt sich somit, auf die Kriterien für die Bemessung der Dauer des Entzugs (Umstände des Einzelfalls, Gefährdung der Verkehrssicherheit, Verschulden, Leumund als Motorfahrzeughalter und die berufliche Notwendigkeit in Bezug auf das Führen eines Motorfahrzeugs) näher einzugehen. Die Entzugsdauer ist somit nicht zu beanstanden.

5. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Beschwerdeführer mit seinem Verhalten nicht bloss eine geringe Gefahr für die Sicherheit anderer hervorgerufen hat, so dass nicht bloss auf eine leichte Widerhandlung geschlossen werden kann. Er hat eine mittelschwere Widerhandlung gemäss Artikel 16b Absatz 1 Buchstabe a SVG begangen. Nach Artikel 16b Absatz 2 Buchstabe a SVG hat dies zwingend einen Führerausweisentzug von der Dauer mindestens eines Monats zur Folge. Die Beschwerde von X. Y. ist demzufolge abzuweisen.

6. Zuzufolge der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde ist der von der Polizei festgelegte Termin für die Abgabe des Führerausweises obsolet geworden. Er ist deshalb neu zu fixieren. X. Y. hat seinen Führerausweis spätestens am 29. Februar 2008 abzugeben.

7. Gemäss § 20a Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft vom 13. Juni 1988 (VwVG BL) ist das Beschwerdeverfahren – vorbehältlich gewisser Ausnahmen, die hier jedoch nicht zutreffen – kostenpflichtig. Die Verfahrenskosten werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt und betragen bis Fr. 5'000.00 (§ 20a Absätze 2 und 4 VwVG BL). Entsprechend § 6 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung vom 30. Novem-

ber 2004 zum VwVG BL beträgt die Entscheidgebühr für einen Beschwerdeentscheid Fr. 300.00 bis Fr. 600.00. Im vorliegenden Fall erachtet der Regierungsrat eine Gebühr von Fr. 400.00 als angemessen.

- ://:
1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
 2. X. Y. wird angewiesen, den Führerausweis spätestens am **29. Februar 2008** der Polizei Basel-Landschaft, Hauptabteilung Verkehrssicherheit, Brühlstrasse 43, 4415 Lausen, mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.
 3. X. Y. werden Verfahrenskosten von Fr. 400.00 auferlegt. Dieser Betrag ist mit dem beiliegenden Einzahlungsschein bis zum **31. Januar 2008** zu bezahlen.

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang des Entscheides an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist in vierfacher Ausfertigung einzureichen. Sie muss ein klar umschriebenes Begehren sowie die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor dem Kantonsgericht ist kostenpflichtig (§§ 5, 20 und 43 ff. des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung).

Verteiler:

- lic. iur. Christof Enderle, Advokat, Hauptstrasse 54, 4153 Reinach (2, eingeschrieben für sich und seinen Klienten; Beilage: Einzahlungsschein)
- Hauptabteilung Verkehrssicherheit der Polizei Basel-Landschaft, Administrativmassnahmen, Brühlstrasse 43, 4415 Lausen (mit den Akten)
- Generalsekretariat der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion, Rechnungswesen
- Rechtsdienst des Regierungsrates (2)
- Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion (2)
- Justiz-, Polizei- und Militärdirektion